

BEKANNTMACHUNG

Wassergesetze;

Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“ in den Gneistinger Bach und den Ranzinger Bach durch die Gemeinde Lalling in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, vertreten durch Herrn Ersten Bürgermeister Michael Reitberger, Hauptstraße 28, 94551 Lalling

Anhörungsverfahren gemäß Art. 69 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 73 Abs. 2 bis 8 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)

Für folgendes Vorhaben wird ein Verfahren zur Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach §§ 8, 10 und 15 WHG durchgeführt:

Die Gemeinde Lalling beantragte am 03.07.2025 unter Vorlage von Planunterlagen beim Landratsamt Deggendorf die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Benutzung des Gneistinger Baches und des Ranzinger Baches durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus der Ortschaft „Euschertsfurth“.

Dies geben wir hiermit mit folgenden Hinweisen bekannt:

1. Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit **vom 28.07.2025 bis 27.08.2025**

- in der Verwaltungsgemeinschaft Lalling, Hauptstraße 28, 94551 Lalling
- im Landratsamt Deggendorf, Zi. Nr. 213, Herrenstr. 18, 94469 Deggendorf

während der Sprechzeiten bzw. allgemeinen Dienststunden oder nach Terminvereinbarung zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Des Weiteren können der Inhalt der Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen auch vollumfänglich auf den Internetseiten der Gemeinde Lalling (www.lalling.de) und des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/bekanntmachungen) aufgerufen werden.

2. Jeder, dessen Belange durch die Erteilung der gehobenen Erlaubnis berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, **also bis spätestens 10.09.2025**, bei den in Ziffer 1 genannten Stellen schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen das Vorhaben erheben. Ausschlaggebend ist das Eingangsdatum bei der jeweiligen Behörde.

Die Abgabe von Einwendungen oder Stellungnahmen durch einfache E-Mail ist unzulässig.

Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, sind innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

3. Werden Einwendungen erhoben, so werden diese in einem Termin erörtert, der rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben oder die

Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, werden zusätzlich gesondert vom Erörterungstermin benachrichtigt.

Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen oder Stellungnahmen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn mehr als 50 Zustellungen erforderlich sind.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen entstehen, können nicht erstattet werden.

Lalling, den 23.07.2025
Gemeinde Lalling

gez.

Michael Reitberger
Erster Bürgermeister

